



## **Weisungen über die Spezialfinanzierung Sport betreffend Beiträge an allgemeine Projekte zur Sportförderung**

Gestützt auf Art. 31 lit. a der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung) vom 7. Juli 2015

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 19. August 2015

---

### **Art. 1 Beitragsleistungen**

<sup>1</sup> Beiträge können ausgerichtet werden für Projekte, die der Sportförderung im Kanton Graubünden, insbesondere der Jugendsportförderung, dienen.

### **Art. 2 Ausschluss von Beitragsleistungen**

<sup>1</sup> Von der Beitragsleistung ausgeschlossen sind:

- a) Sportförderungsprojekte, die der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen;
- b) Projekte mit kommerziellem Charakter;
- c) Projekte, die im Rahmen der normalen Verbandstätigkeit über den jährlichen Pauschalbeitrag subventioniert werden;
- d) Beitragsberechtigte gemäss Art. 12 lit. d Sportförderungsverordnung.

### **Art. 3 Einreichung und Behandlung der Gesuche**

#### **a) Adressat**

<sup>1</sup> Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

#### **Art. 4 b) Beilagen**

<sup>1</sup> Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Gesuchsformular;
- b) Projektplan inklusive Zielformulierung;
- c) Finanzierungsplan inklusive Beiträge der öffentlichen Hand und von Tourismusorganisationen;
- d) zwei Einzahlungsscheine.

#### **Art. 5 c) Eingabefrist**

<sup>1</sup> Beitragsgesuche sind vor Projektstart einzureichen (Poststempel- respektive E-Maildatum massgebend).

<sup>2</sup> Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

**Art. 6 d) Entscheid über Beitragsleistungen**

<sup>1</sup> Über Beitragsleistungen bis 50 000 Franken entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement anhand der anrechenbaren Kosten.

<sup>2</sup> Über Beitragsleistungen über 50 000 Franken entscheidet die Regierung anhand der anrechenbaren Kosten.

<sup>3</sup> Die Beitragsleistungen wird den Gesuchstellenden direkt schriftlich mitgeteilt.

**Art. 7 e) Abrechnungsunterlagen**

<sup>1</sup> Nach Projektabschluss sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) detaillierter Projektreport;
- b) Projektauswertung inklusive einem Nachweis zur Zielerreichung;
- c) detaillierte Abrechnung.

**Art. 8 f) Prüfung der Abrechnungsunterlagen / Definitive Festlegung und Auszahlung des Beitrages**

<sup>1</sup> Die Abrechnung wird vom Amt für Volksschule und Sport geprüft.

<sup>2</sup> Bis zu 80 Prozent des zugesicherten Beitrages kann auf Antrag im Beitragsgesuch hin direkt nach Projektstart ausgezahlt werden.

<sup>3</sup> Über Höhe und Zeitpunkt von Teilzahlungen entscheidet die zuständige Instanz bei der Beitragszusicherung.

<sup>4</sup> Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen, wobei die im Projektplan umschriebenen Projektziele erreicht sein müssen.

**Art. 9 g) Verfall der Beitragsleistungen**

<sup>1</sup> Der zugesicherte Beitrag aus der Spezialfinanzierung Sport verfällt zwei Jahre nach dem geplanten Projektende.

**Art. 10 Auflage**

<sup>1</sup> Die Ausrichtung von Beiträgen an allgemeine Projekte zur Sportförderung ist verbunden mit der Auflage, die Marken „graubündenSPORT“ und „Swisslos“ in geeigneter Weise zu präsentieren. Entsprechende Druckvorlagen oder Banner sind bei der im Gesuchsformular angegebenen Stelle erhältlich.

**Art. 11 Beschwerde**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Departementes beziehungsweise der Regierung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.